

Beschlussvorlage Nr. B-282/2015

Einreicher:
Dezernat 6

Gegenstand:

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung an die GGG zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber

		Status	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.11.2015	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2015	öffentlich			

Michael Stötzer
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Jahr 2015 für den investiven Zuschuss an die GGG mbH zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber in Höhe von 1.214.668 € gemäß Anlage 1 Seite 2.
2. Die Investitionspauschale Asyl für das Jahr 2016 wird ebenfalls als investiver Zuschuss mit gleicher Zweckbestimmung an die GGG mbH zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Investitionspauschale im Jahr 2016 nach Bescheideingang per unechter Deckung bereitzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der GGG mbH eine Vereinbarung zum zweckgerechten Einsatz der Investitionspauschale Asyl 2015/2016 abzuschließen.

Änderungen zum Teilfinanzhaushalt - Investitionen –**- in EUR -**

PSK Maßnahmenr.	Kurzbezeichnung PSK Maßnahmenummer	HH-Plan einschl. Nachtrag	bereits genehmigte apl/üpl	Veränderg. +	Ansatz neu
Einzahlungen					
6112000.68119130	Allgemeine Finanzzuweisungen; Investitionspauschale Asyl	0	0	1.214.668	1.214.668
Summe Einzahlungen				1.214.668	
Auszahlungen					
3131000.78151000 3131000 002 001	Hilfen für Asylbewerber; Zuweisungen für Investitionen an verbundene Unternehmen; Weiterleitung Investitionspauschale	0	0	1.214.668	1.214.668
Summe Auszahlungen				1.214.668	
Differenz Einzahlungen/Auszahlungen				0	

Begründung:

Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung sind in Sachsen gemäß des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) die Landkreise und Kreisfreien Städte als Untere Unterbringungsbehörden für die Unterbringung der Asylbewerber zuständig. Durch die Stadt Chemnitz sind 6,00 % aller in Sachsen aufgenommenen Flüchtlinge unterzubringen.

Bis zum 31.12.2015 müssen nunmehr in der Stadt Chemnitz voraussichtlich ca. 3.000 Asylbewerber (auf Prognosebasis 1 Millionen Flüchtlinge für Deutschland sowie Anwendung des Königssteiner Schlüssel) mit einem Wohnquartier versorgt werden. Aktuell werden bis zum Ende des Jahres insgesamt ca. 600 Wohnungen für die dezentrale Unterbringung durch das Sozialamt angemietet sein. Hochrechnungen zufolge wird der voraussichtliche Bedarf per 31.12.2016 bei mindestens 1.000 Wohnungen liegen.

Es ist gegenwärtig schwer kalkulierbar, wie viele der der Stadt Chemnitz zugewiesenen Asylbewerber nach Abschluss des Asylbewerberverfahrens in Chemnitz verbleiben.

Deshalb ist die Schaffung von Wohnraum nicht in der Qualität eines Notquartieres, sondern nach den Standards der KdU-Richtlinie zu realisieren.

Die Dringlichkeit der Schaffung von Unterkünften ist aktuell der Informationsvorlage I-068/2015 „Information zum Umsetzungsstand des Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes von Asylbewerbern“ zu entnehmen; Prognosezahlen wurden und werden fast täglich durch neue Trends ersetzt.

Die Verwaltung steht somit vor der Aufgabe, pragmatische Lösungen mit schnellem Erfolg im Rahmen aller Gesetzesanpassungen zum Thema „Asyl“ zu finden und umzusetzen. Anpassungsfähigkeit und schnelle Reaktion an die sich ständig ändernden Forderungen und Bedingungen sind Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Grundfunktionen der Kommune.

Investitionspauschalengesetz 2015/2016

Mit Beschluss des Doppelhaushaltes 2015/2016 des Freistaates Sachsen erfolgte eine Öffnung des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016. So wurde innerhalb des Haushaltbegleitgesetzes ein Gesetz über die Gewährung einer Investitionspauschale für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von eigenen Einrichtungen und Anlagen zur Unterbringung von Ausländern an die Kreisfreien Städte und Landkreise im Freistaat Sachsen verabschiedet (siehe Anlage 8). Die Investitionspauschale zielt nicht auf eine Kostenerstattung ab, sondern hat eine Steuerungsfunktion zur ergänzenden und zusätzlichen Unterstützung der Aufgabenträger – angesichts der stetig wachsenden Herausforderungen der Asylpolitik vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Ereignisse in der Welt – zum Ziel.

Da die Zuweisungen nach diesem Gesetz jenen Zuweisungen nach § 15 Abs. 1 SächsFAG systemisch nahestehen, werden in Bezug auf die Festsetzung der Zuweisungen die entsprechenden Regelungen im SächsFAG für analog anwendbar erklärt. Damit unterstützt der Freistaat Sachsen die Investitionsvorhaben zur Unterbringung von Ausländern im Sinne von § 1 des Investitionspauschalengesetzes 2015/2016 in Verbindung mit § 5 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG).

Daraus ergibt sich im Jahr 2015 eine Gesamtinvestitionspauschale für die Kreisfreien Städte und Landkreise des Freistaates in Höhe von 20,5 Mio. €, wovon die Stadt Chemnitz eine Zuweisung in Höhe von 1.214.668 € erhalten hat.

Für das Haushaltsjahr 2016 besteht noch Unklarheit zur konkreten Zuweisungshöhe.

Im Investitionspauschalengesetz 2015/2016 sind lediglich die Gesamtzuweisungen für den Freistaat Sachsen festgeschrieben (für 2016: 17,5 Mio. €). Die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen richtet sich nach dem Anteil an der Summe der im jeweiligen Vorjahr am Ende der Monate Februar, Mai, August und November in den kreisfreien Städten und Landkreisen untergebrachten aufzunehmenden Ausländer. Insoweit wird die Zuweisungssumme der Stadt Chemnitz von diesem Anteil abhängig sein. Die Verwaltung erwartet somit eine Zuweisung für das Jahr 2016 von ca. 1 Mio. € (Tendenz vermutlich steigend); Auszahlungstermin hierfür ist der 01.02.2016.

Die Mittel sind jeweils im Jahr der Zuweisung zu binden. Nicht in jedem Fall ist es aber möglich, Investitionsprojekte in dem Jahr abzuschließen, in dem sie begonnen wurden. Nicht abgeflossene Reste für begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können nach dem Investitionspauschalengesetz 2015/2016 jeweils in das Folgejahr übertragen werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 Investitionspauschalengesetz 2015/2016 können diese Zuweisungen auch an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts weitergeleitet werden, soweit der betreffenden Kommune unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile zustehen. Dies ist für die Stadt Chemnitz in Verbindung mit der 100 %-igen städtischen Tochter Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft mbH (GGG) zutreffend.

Verwendung der Zuweisung

Innerhalb der Verwaltung wurden verschiedene Einsatzmöglichkeiten diskutiert und abgewogen, wie auf schnellstem und effektivsten Wege die Investitionspauschale 2015/2016 für den vorgegebenen Zweck sowie nachhaltig eingesetzt werden kann. Ergebnis dabei war die ausschließliche Verwendung dieser Mittel durch die GGG, da es im Bestand der GGG geeignete Objekte gibt, welche dem geforderten investiven Charakter der Zuweisungen entsprechen und sich städtebaulich integrieren lassen. Zusätzlich gewährleistet das in der GGG vorliegende Know how und Baumanagement einen zügigen Baubeginn und Abschluss der Baumaßnahmen im Jahr 2016 bzw. 2017, so dass der Zuwendungszweck optimal und zeit-nah umgesetzt werden kann.

Der Beschlussvorschlag zu 2. dient der GGG als Grundlage, um die durchzuführenden Maßnahmen, deren Gesamtumfang einschließlich Bauablauf und Beauftragung der Baufirmen verbindlich zu bestimmen.

Vorgesehene Wohnobjekte

Für die Verwendung der Investitionspauschale 2015 (IP 2015) wurden die innerstädtischen Wohnobjekte Karl-Immermann-Str. 28 (ca. 607,2 T€ aus IP 2015) und Apollostr.12 (ca. 592,8 T€ aus IP 2015) ausgewählt. Hier ergeben sich Synergieeffekte zu den bereits für studentisches Wohnen ausgebauten Quartieren in der Gustav-Freytag-Straße. Detaillierte Informationen zur geplanten Sanierung der vorgenannten Adressen können den Anlagen 3 und 4 dieser Vorlage entnommen werden. Baubeginn und Bauende der Maßnahme ist das Jahr 2016.

Um eine stringente Umsetzung für die Investitionspauschale 2016 (IP 2016) zu erreichen (bei gleichzeitigem notwendigen Planungsvorlauf auf Seiten der GGG) werden die Altbauobjekte Zietenstr. 20 (ca. 531,0 T€ aus IP 2016) und Sonnenstr. 74 (ca. 569,0 T€ aus IP 2016) im Stadtgebiet Sonnenberg vorgesehen.

Hierzu sind weitere Informationen den Anlagen 5 und 6 zu entnehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Angaben wegen der zu sanierenden Altbausubstanz noch nicht vollständig sind. Baubeginn ist im Jahr 2016, Bauende im Jahr 2017.

Insgesamt werden damit 39 Wohnungen durch Ausbau und Modernisierung für die Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung gestellt. Die Sicherstellung der sachgerechten Verwendung und Nachweisführung obliegt der GGG. Zum zweckgerechten Einsatz der Mittel, Auszahlungsmodalitätä-

ten und Verwendungsnachweis wird eine Vereinbarung mit der GGG geschlossen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3 – Objekt Karl-Immermann-Str. 28

Anlage 4 – Objekt Apollostr. 12

Anlage 5 – Objekt Zietenstr. 20

Anlage 6 – Objekt Sonnenstr. 74

Anlage 7 – Investitionspauschalengesetz 2015/2016